

Brüssel, den 05 MAI 2010
C/2010/ 2614

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

der Bundesrat hat den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzbeiträge der Europäischen Union zum internationalen Fonds für Irland (2007-2010) {KOM(2010) 12} geprüft und uns seine Stellungnahme zugeleitet. Hierfür danken wir Ihnen.

Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ist dies die erste Stellungnahme, die die Kommission zu dem Entwurf eines Gesetzgebungsaktes erhalten hat. Derartige Entwürfe unterliegen gemäß dem Protokoll Nr. 2 dem neuen Verfahren zur Überprüfung des Grundsatzes der Subsidiarität. Da der Bundesrat im Ergebnis feststellt, dass der Vorschlag dem Subsidiaritätsprinzip entspricht, werten wir diese Stellungnahme nicht als (negative) begründete Stellungnahme im Sinne des Protokolls Nr. 2.

Trotz des positiven Fazits nimmt die Kommission die darin geäußerten Bedenken zur Kenntnis, speziell was die Begründung des Vorschlags im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip und die Rechtsgrundlage betrifft. Ich hoffe, dass dem Bundesrat die nachfolgenden diesbezüglichen zusätzlichen Ausführungen genügen.

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Der Internationale Fonds für Irland wurde 1986 durch ein Abkommen zwischen den Regierungen Irlands und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland als unabhängige internationale Einrichtung gegründet, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern und um die Kontakte, den Dialog und die Versöhnung zwischen Nationalisten und Unionisten in ganz Irland zu unterstützen.

Beiden Regierungen, die den Fonds begründeten, war somit daran gelegen, dass der Fonds unabhängig bleibt und nicht von ihnen finanziert wird, sondern Finanzbeiträge von Gebern erhält.

Beide Regierungen machten mit dieser Regelung deutlich, dass beide Parteien nur ungern staatliche Mittel in Anspruch nehmen und dass Friedens- und Aussöhnungsmaßnahmen daher von nicht am Konflikt beteiligten Dritten finanziert werden müssten. Dies ist der Grund,

An den Präsidenten des Bundesrates
der Republik Österreich
Herrn Peter Mitterer
A-1017 WIEN

weshalb der IFI als von beiden Regierungen völlig unabhängiges Instrument gegründet wurde, das Mittel von Gebern entgegennimmt. Damit wurde es beiden Seiten leichter gemacht, den Fonds als neutral anzuerkennen und sich auf Maßnahmen einzulassen, die dem Frieden und der Aussöhnung dienen. Evaluierungen des IFI und des PEACE-Programms haben tatsächlich gezeigt, dass der Umstand, dass die Maßnahmen von der EU finanziert wurden und somit konfliktneutral waren, mit ausschlaggebend dafür war, dass sich beide Seiten am Friedensprozess beteiligt haben.

Der Fonds hat beschlossen, nach 2010 keine weiteren Finanzbeiträge mehr zu erbitten; mit dem vorliegenden VO-Vorschlag sollen die Beiträge bis zum letzten Jahr, in dem Mittel in den Fonds fließen, sichergestellt werden.

Die Kommission ist daher der Auffassung, dass der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland (2007-2010) mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Einklang steht.

Rechtsgrundlage (Artikel 352 AEUV)

Der Verordnungsentwurf basiert auf Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und folgt damit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs. Der Wahl dieser Rechtsgrundlage liegt der Gedanke zugrunde, dass, da die EU-Finanzbeiträge im Einklang mit dem IFI-Abkommen verwendet werden müssen und die Kommission nicht selbst für die Ausgestaltung oder Umsetzung der IFI-Maßnahmen verantwortlich ist, einige der in Übereinstimmung mit dem IFI-Abkommen eingeleiteten Maßnahmen möglicherweise nicht in den Bereich der Kohäsionspolitik fallen. Um auch diese Fälle zu erfassen, muss Artikel 352 AEUV als Rechtsgrundlage herangezogen werden.

Ich freue mich auf die intensive Fortsetzung unseres politischen Dialogs.

Mit freundlichen Grüßen

